

Markierung Ausnahmetransporte (CH-Harmonisierung)

Neue Bestimmung von Art. 58 VRV mit Gültigkeit per 1. Januar 2021

NEU per 01.01.2021

Alt bis 31.12.2020

Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4

² Stehen Ladungen, Einzelteile oder Anhänger nicht leicht erkennbar seitlich vor, so sind die äussersten Stellen deutlich zu kennzeichnen, tags mit Wimpeln oder Tafeln, nachts und wenn die Witterung es erfordert, mit Licht oder Rückstrahlern, die nach vorne weiss und nach hinten rot leuchten; die Rückstrahler dürfen sich höchstens 90 cm über dem Boden befinden. **Bei Ausnahmetransporten sind überbreite Ladungen oder Anhänger mit rechteckigen Flaggen oder Tafeln von mindestens 40 cm Seitenlänge zu kennzeichnen, die schräge, rund 10 cm breite rot-weiße Streifen aufweisen; nachts und wenn die Witterung es erfordert, sind die Zeichen zu beleuchten oder Markierlichter anzubringen.**

^{2bis} Das Ende von Ladungen oder Einzelteilen, die das Fahrzeug auf der Rückseite um mehr als 1 m überragen, ist deutlich zu kennzeichnen.

⁴ Aufgehoben

Art. 58 Abs. 2, 2^{bis} und 4

² Stehen Ladungen, Einzelteile oder Anhänger nicht leicht erkennbar seitlich vor, so sind die äussersten Stellen deutlich zu kennzeichnen, tags mit Wimpeln oder Tafeln, nachts und wenn die Witterung es erfordert, mit Licht oder Rückstrahlern, die nach vorne weiss und nach hinten rot leuchten; die Rückstrahler dürfen sich höchstens 90 cm über dem Boden befinden. Das Ende von Ladungen oder Einzelteilen, die das Fahrzeug auf der Rückseite um mehr als 1 m überragen, ist ebenfalls deutlich zu kennzeichnen.

⁴ Überbreite Ladungen oder Anhänger bei Ausnahmetransporten sind vorne am Zugfahrzeug für den Gegenverkehr mit rechteckigen Flaggen oder Tafeln von mindestens 40 cm Seitenlänge zu kennzeichnen, die schräge, rund 10 cm breite rot-weiße Streifen aufweisen. Nachts und wenn die Witterung es erfordert sind die Zeichen zu beleuchten oder Markierlichter anzubringen.



Erläuterungen Botschaft ASTRA

Art. 58 Abs. 2, 2bis und 4 VRV

Die bisher in Absatz 4 enthaltenen Bestimmungen zur Kennzeichnung von Ausnahmetransporten werden neu in Absatz 2 geregelt. Die Kennzeichnung vorne am Zugfahrzeug entfällt. Damit wird einem Anliegen des Transportgewerbes Rechnung getragen. Der Absatz 4 wird dadurch überflüssig und kann aufgehoben werden. Aufgrund der besseren Strukturierung wird zudem der letzte Satz des bisherigen Absatz 2 in den neuen Absatz 2bis überführt.

10. Dezember 2019

Änderung der Verkehrsregeln und Signalisationsvorschriften

Verkehrsregelverordnung (VRV)
Signalisationsverordnung (SSV)
Ordnungsbussenverordnung (OBV)
Nationalstrassenverordnung (NSV)

Erläuterungen

